

**Diabetes-Gesellschaft Schaffhausen**  
**29. August 2017**

**Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und  
gesetzliche Vertretungsrechte –  
So geht's bei Urteilsunfähigkeit (fast) ohne KESB**

Christine Thommen, Präsidentin KESB Schaffhausen



- Vom Vormundschaftsrecht zum Erwachsenenschutzrecht
  - Überblick und Grundprinzipien
- Die KESB Schaffhausen
  - Organisation
- Gesetzliche Vertretungsrechte bei Urteilsunfähigkeit
  - Gesetzliche Vertretungsrechte im Allgemeinen
  - Gesetzliche Vertretungsrechte bei medizinischen Massnahmen
- Eigene Vorsorge für den Fall der Urteilsunfähigkeit
  - Vorsorgeauftrag
  - Patientenverfügung
- Kurzüberblick über die erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen

- „Vormundschaftsrecht“ stammte von 1912
- 1993: Beginn der Vorarbeiten der Revision
- Gesetzesänderung vom 19. Dezember 2008 (Totalrevision)
  - Nationalrat: 191:2
  - Ständerat: 43:0
- Revision EGzZGB vom 21. November 2011
  - Kantonsrat: 49:1 (4/5-Mehrheit erreicht)
- Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013

- Regelung **gesetzlicher Vertretungsrechte**
  - Vertretung durch Ehegatten/eingetragenen Partner
  - Vertretung bei medizinischen Massnahmen
- Förderung des **Selbstbestimmungsrechts** in Form der eigenen  
Vorsorge
  - Vorsorgeauftrag
  - Patientenverfügung
- Einführung von **Massnahmen nach Mass**
- Verzicht auf **Publikation** der Massnahmen
- Schaffung von **interdisziplinären Fachbehörden**
- Beseitigung der diskriminierenden und stigmatisierenden **Terminologie**

## • Die KESB Schaffhausen:

- ist als spezielles kantonales **Fachgericht** ausgestaltet
- besteht aus:
  - **4 ordentlichen Behördenmitgliedern** (2 Juristinnen, 1 Sozialarbeiterin, 1 Sozialversicherungsfachfrau)
  - **Fachsekretariat**, inkl. Pflegekinderaufsicht (3 Juristen, 3 Sozialarbeiter, 1 Sozialpädagoge, 1 Psychologin)
- 1360 Stellenprozente (inkl. Revisorat und Kanzlei)

- 332 Kindeschutzmassnahmen, 760 Erwachsenenschutzmassnahmen  
**Total: 1'092 laufende Massnahmen** (Stand 31.12.2016)
- 174 **beurkundete Vorsorgeaufträge** (2016)
- Pro Woche rund **15 Gefährdungsmeldungen**

- Urteilsunfähigkeit des Ehegatten / eingetragenen Partners
- Kein Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung oder davon nicht alles abgedeckt
- Vertretung durch Ehegatten oder eingetragenen Partner, wenn:
  - Gemeinsamer Haushalt oder
  - Regelmässiger und persönlicher Beistand



- Zulässige Vertretungshandlungen
  - Handlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich, z.B.
    - Einkauf von Waren jeglicher Art
    - Abschluss eines Vertrages z.B. mit Spitex
    - Beauftragung eines Physiotherapeuten
  - Ordentliche Verwaltung von Einkommen und Vermögen
    - = Alle Handlungen, die eine sorgfältige und gewissenhafte Vermögensverwaltung nach allgemeiner Lebenserfahrung gewöhnlich mit sich bringt
  - Nötigenfalls Öffnen und Erledigen der Post

- Intervention KESB:
  - „Ausserordentliche“ Handlungen: Einholen Zustimmung KESB  
z.B. Wertvermehrende Umbauten, Liquidation eines Geschäfts, Ver-  
äusserung einer Liegenschaft
  - Zweifel, ob Voraussetzungen für Vertretung erfüllt sind  
KESB entscheidet über Vertretungsrecht, ggf. Aushändigung Urkunde
  - Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet  
Teilweiser oder gänzlicher Entzug der Vertretungsbefugnis und Errichtung  
Beistandschaft

- Urteilsunfähige Person, welche medizinischer Behandlung bedarf
- Kein Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung oder davon nicht alles abgedeckt
- Angehörige in bestimmter Reihenfolge zur Vertretung berechtigt
- Angehörigenbegriff weit gefasst. Immer erforderlich: Gewisse Nähe zum Urteilsunfähigen

- Reihenfolge:
  - Ehegatte / eingetragener Partner (gemeinsamer Haushalt oder regelmässiger und persönlicher Beistand)
  - Lebenspartner (gemeinsamer Haushalt und regelmässiger persönlicher Beistand)
  - Nachkommen (regelmässiger und persönlicher Beistand)
  - Eltern (regelmässiger und persönlicher Beistand)
  - Geschwister (regelmässiger und persönlicher Beistand)

- Richtschnur der Vertretung: Mutmasslicher Wille der urteilsunfähigen Person (nicht eigene Meinung der Angehörigen)
- Intervention KESB:
  - Unklar, wer vertretungsberechtigt
  - Unterschiedliche Auffassung der Vertretungsberechtigten
  - Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet

- **Urteilsfähige** können festlegen, wer sie vertreten soll, falls sie (z.B. wegen Demenz) **urteilsunfähig** werden
- Beauftragte Person: Natürliche oder juristische Person
- Vollumfängliche Vertretung oder eingeschränkte Aufgabenbereiche
  - Personensorge
  - Vermögenssorge
  - Vertretung im Rechtsverkehr

- Möglichkeit von Weisungen für die Ausübung
- Möglichkeit der Einsetzung von Ersatzpersonen
- Festlegung einer Entschädigung

- Form:
  - **Eigenhändig** (von Hand von Anfang bis Ende, datiert und unterzeichnet)
  - Wenn nicht eigenhändig (PC, ausgefülltes Formular):  
**Öffentliche Beurkundung** bei der KESB



# Mein Vorsorgeauftrag

[Ab hier handschriftlich kopieren]



## A. Personalien der auftraggebenden Person

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum

Für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage sein sollte, selbst eine Entscheidung zu treffen oder diese mitzuteilen, bestimme ich folgende Person mich in den unten bezeichneten Angelegenheiten zu vertreten:

## B. Personalien der bevollmächtigten Person

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, Email, etc.

Sollte Frau/Herr (Name, Vorname) mich nicht vertreten können (Urteilsunfähigkeit, Interessenskonflikte, Krankheit, etc.) oder es ablehnt, mich zu vertreten, dann bevollmächtige ich folgende Person im gleichen Umfang:

## Personalien der vertretenden Person

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, Email, etc.

### 1. Personenvorsorge

Es besteht eine Patientenverfügung. Die oben genannte Person wird nicht für die Vertretung in medizinischen Angelegenheiten bevollmächtigt.

*Oder*

Die bevollmächtigte Person bestimmt, welche Massnahmen im Hinblick auf meine optimale Betreuung, Pflege und medizinischen Versorgung zu treffen sind. Sie soll auch dafür sorgen, dass spezielle Anordnungen in meiner Patientenverfügung auch ausgeführt werden.

### 2. Vermögensvorsorge

Die bevollmächtigte Person wahrt meine finanziellen Interessen. Sie verwaltet mein Einkommen und Vermögen (beinhaltet auch den Verkauf und Kauf von Wertschriften und Immobilien) und sorgt für die Bezahlung meiner Rechnungen und ordnet das Notwendige für die Finanzierung meines Lebensunterhaltes.

### 3. Rechtsverkehr

Die bevollmächtigte Person trifft alle für die Personen- und Vermögenssorge notwendigen Rechtshandlungen und ist ermächtigt, Verträge in meinem Namen abzuschliessen oder zu kündigen. Ich entbinde alle einer beruflichen Schweigepflicht unterstehenden Personen gegenüber der Person vom Berufs- und Amtsgeheimnis (insbesondere Banken und Ärzte sowie Amtspersonen). Die bevollmächtigte Person ist zudem berechtigt, sämtliche an mich adressierten Schreiben zu empfangen und zu öffnen. Sie ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Substituten und Hilfspersonen beizuziehen.

Quelle: <http://vorsorgeauftrag-vorlage.ch/>

### **C. Entschädigung und Spesen**

Die Entschädigung und die Abrechnung der Spesen zwischen mir und der Person, die mich vertritt, sind wie folgt geregelt:

- Unentgeltlich
- Entgeltlich, gemäss folgender Regelung (Auswahl):
  - o Der Aufwand der bevollmächtigten Person wird aufgrund einer detaillierten Honorarzusammenstellung mit einem ortsüblichen Ansatz für professionelle bzw. private Vertretung abgegolten. Die Spesen werden gegen Vorlage von Belegen rückerstattet.
  - o Die notwendigen Auslagen sind der Vorsorgebevollmächtigten zu ersetzen. Für ihren zeitlichen Aufwand darf sie 50 Franken pro Stunde berechnen. Für rein gesellschaftliche Besuche bei mir zu Hause, im Heim oder Spital gilt der gleiche Stundenansatz. Jedoch darf sie dafür höchstens 200 Franken pro Monat verrechnen.

Ich gebe diese Erklärung nach sorgfältiger Überlegung und in der vollen Verantwortung für mich selbst ab.

Ort, Datum, Name, Vorname, Unterschrift

Quelle: <http://vorsorgeauftrag-vorlage.ch/>

- Möglichkeit der Hinterlegung des Vorsorgeauftrages bei der KESB
- Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag vorliegt sowie den Hinterlegungsort, in Datenbank ein
- Widerruf jederzeit möglich

- Bei Eintritt Urteilsunfähigkeit → KESB prüft:
  - Vorliegen gültiger Vorsorgeauftrag
  - Eintritt Urteilsunfähigkeit
  - Eignung der beauftragten Person
- Ausstellen einer Urkunde mit Befugnissen
- Kündigung durch beauftragte Person möglich (2monatige Kündigungsfrist)

- Intervention KESB:
  - Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages
  - Vom Vorsorgeauftrag nicht erfasste Geschäfte
  - Interessenkollision
  - Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet

- = „Vorsorgeauftrag, beschränkt auf medizinische Massnahmen“
- **Urteilsfähige** können festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer **Urteilsunfähigkeit** zustimmen oder nicht zustimmen und/oder können eine natürliche Person bezeichnen, die in ihrem Namen entscheiden soll →
  - **Zustimmung/Ablehnung von medizinischen Massnahmen** für den Fall der Urteilsunfähigkeit
  - **Bezeichnung einer natürlichen Vertretungsperson**, allenfalls verbunden mit Weisungen

- Form: Schriftlich, datiert und unterzeichnet
- Existenz der Patientenverfügung und Hinterlegungsort kann auf Versichertenkarte eingetragen werden
- Möglichkeit der Hinterlegung bei der KESB

- Medizinisches Personal ist zur Abklärung verpflichtet, ob eine Patientenverfügung vorliegt (Ausnahme: Notfälle)
- Befolgungspflicht des Arztes/der Ärztin (Ausnahme: Wenn begründete Zweifel am noch mutmasslichen oder am freien Willen bestehen → regelmässig neu unterzeichnen)



- Intervention KESB:
  - Wenn Patientenverfügung nicht entsprochen wird
  - Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet
  - Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht

- **Schwächezustand + Schutzbedürftigkeit** = behördliche Massnahme
- Zwei Kategorien von **Schwächezuständen**:
  - Geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand
  - Vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit
- **Auswirkung** des Schwächezustandes: Unvermögen, eigene Angelegenheiten (Personensorge, Vermögenssorge, Rechtsverkehr) teilweise oder ganz selber zu besorgen

Früher:  
Starre Massnahmen

Beistandschaft

Beiratschaft

Vormundschaft

Heute:  
Massgeschneiderte Massnahmen

Begleitbeistandschaft

≈ Vertretungsbeistandschaft

≈ Mitwirkungsbeistandschaft

≈ Umfassende Beistandschaft

} Kombination

Es gibt im Erwachsenenschutzrecht **nur noch Beistandschaften** in unterschiedlichen Ausprägungen.



**VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!**

Weitere Infos: [www.sh.ch/Gerichte](http://www.sh.ch/Gerichte) --> KESB